

RECHT SCHAFFEN
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
STAATSANWÄLTINNEN & STAATSANWÄLTE



Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres).

Zu § 50 WaffG:

Die zugrunde liegende Intention des Entwurfs, den illegalen Waffenhandel, vor allem im Dark Net durch eine Erhöhung des Strafrahmens effizienter bekämpfen zu können, wird von der Vereinigung ausdrücklich begrüßt.

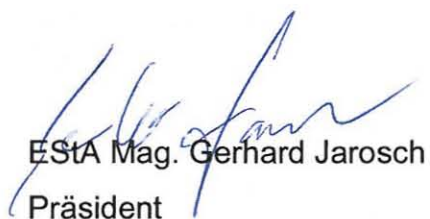
Die Strafdrohung des § 50 Absatz 1 WaffG sollte jedoch lediglich für Schusswaffen der Kategorie B und verbotene Waffen iSd § 17 WaffG auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden, da nur diese ein erhöhtes Gefährdungspotential mit sich bringen.

So ist etwa eine verschärfte Strafdrohung für den bloßen Besitz einer nicht unter § 50 Abs 1 Z 1 und 2 WaffG fallenden Waffe trotz aufrechten Waffenverbots iSd § 50 Abs 1 Z 3 WaffG (zB eines Pfeffersprays) für die erwähnte Intention nicht notwendig. Die Vereinigung regt daher an, die Strafdrohung für das zuletzt genannte Vergehen nicht zu erhöhen.

Aufgrund der de lege lata geltenden Strafdrohung des § 50 Abs 1 WaffG sind bei den Staatsanwaltschaften für die Ermittlung und Strafverfolgung BezirksanwältInnen zuständig. Eine Erhöhung des Strafrahmens würde eine Verschiebung der Zuständigkeit hin zu StaatsanwältInnen (und im Bereich der Gerichte von den Bezirks- hin zu den Landesgerichten) bewirken. Im Durchschnitt werden pro Jahr rund 1.500 Personen wegen Vergehen nach § 50 Abs 1 WaffG angezeigt. Die Vereinigung ersucht daher dringend, die Folgen der Zuständigkeitsverschiebungen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten und die

daraus resultierenden Änderungen der Planstellenverteilung im Bereich des BMJ zu berücksichtigen.

Hinzu kommt, dass die (begrüßenswerte) verstärkte Bekämpfung des illegalen Waffenhandels durch vermehrten Einsatz von Ermittlungsmaßnahmen zu einem Mehraufwand und damit zu einem Mehrbedarf bei den Planstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften führen wird.



ESTa Mag. Gerhart Jarosch
Präsident